

Liebe Sorgeberechtigten,
seit heute gilt eine neue Verordnung, die uns heute (21.03.22) zugeleitet wurde. Da es immer wieder Nachfragen dazu gibt, haben wir die Bestimmungen für den Schulbetrieb zusammengefasst. (Quelle: Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe und Schulen (ThürSARS-CoV-2-KiJuS-VO))

Besondere Bestimmungen für den Schulbetrieb

§ 7 Meldepflichten

(1) **Die Eltern** minderjähriger Kinder, die in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beschult oder betreut werden, sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 unverzüglich zu informieren, wenn ihre Kinder mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind.

(2) Sofern die Leitung einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 Kenntnis über eine nachgewiesene Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einer Person in der von ihr geleiteten Einrichtung hat, ist sie verpflichtet, die entsprechenden Angaben nach § 5 weiterzugeben. Die betroffenen Personen oder die Eltern eines betroffenen Minderjährigen sind über die Weitergabe der Daten zu informieren.

Die Schule darf wieder betreten werden

1. **positiv** auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 **getestete Personen** nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nach § 11 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

a) **nach Beendigung** der Pflicht zur Absonderung **oder**

b) sobald ein frühestens **am siebten Tag entnommener PCR-Test oder Antigenschnelltest** ein negatives Ergebnis aufweist und die Personen vor der Testung mindestens 48 Stunden asymptomatisch waren.

2. **Kontaktpersonen** nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 **nach Beendigung der Quarantäne** oder nach Beendigung der Pflicht zur Absonderung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO,

3. **Personen mit Symptomen** nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4

a) nach Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder

b) nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuchs.

§ 14 Qualifizierte Gesichtsmasken

(1) **Innerhalb des Schulgebäudes sowie außerhalb des Schulgebäudes auf dem Schulgelände ist von Schülerinnen und Schülern, eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen.**

§ 16 Testungen für Schülerinnen und Schüler sowie pädagogisches Personal

(1) **Die Teilnahme** der Schülerinnen und Schüler **am Präsenzunterricht** wird von der **Teilnahme an einer konkret angebotenen Testung** auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Schule und deren negativem Testergebnis abhängig gemacht. Die Anzahl der wöchentlich mindestens anzubietenden Tests in Erfüllung der **Verpflichtung** nach Satz 1 beträgt zwei Testungen in der Woche.

§ 17 Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme an den Testungen in der Schule

(1) **Einer Testung** nach § 16 Abs. 1 Satz 1 **gleich steht**

a) die Vorlage über das Vorliegen eines **vollständigen Impfschutzes** gegen das Coronavirus SARS-CoV.

b) die Vorlage eines **Genesenennachweises** nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-Maßn-VO über das Vorliegen eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 am Tag der jeweils in der Schule vorgesehenen Testung.

§ 18 Verfahren bei Testungen in der Schule

(1) Das pädagogische Personal beaufsichtigt die Schülerinnen und Schüler bei der Durchführung der Testung nach § 16 Abs. 1, die mittels eines Selbsttests im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO durchgeführt wird. Selbsttests sind unter Beachtung der Anwendungshinweise und mit besonderer Sorgfalt und Umsicht durchzuführen.

(2) Die Schulen stellen den Schülerinnen und Schülern, die an einer konkret angebotenen Testung in der Schule nach § 16 Abs. 1 Satz 1 teilnehmen, auf Verlangen eine Bescheinigung über die Teilnahme aus.

(3) **Schülerinnen und Schüler**, deren Testung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 **ein positives** Testergebnis aufweist, sind durch das betreuende pädagogische Personal unverzüglich zu isolieren;

für minderjährige Schülerinnen und Schüler **ist die Abholung durch berechnigte Personen** unverzüglich zu veranlassen. **Soweit eine durchgeführte Testung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 ein positives Testergebnis aufweist, haben die Eltern zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder einen Leistungsanbieter durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 TestV aufzusuchen oder die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 3 zur weiteren Klärung zu informieren.** Bei Vorlage eines Nachweises, dass nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ein aufgrund des positiven Testergebnisses nach Satz 2 durchgeführter PCR-Test ein negatives Testergebnis aufweist, ist das Betretungsverbot nach § 3 Abs. 1

Satz 1 aufgehoben und die Schule darf wieder betreten werden.